



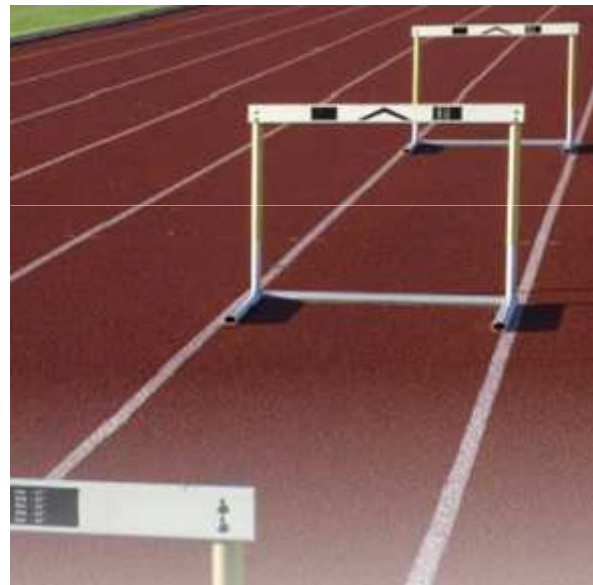
Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein

Vortrag im Kiek In am 11. Februar 2011

Torsten Döhning (Stand 11.02.2010)



Sanktion versus Partizipation



Geplante Gesetzesänderungen



1. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Stand 13.01. 2011)
Drucksache 17/4401 und Bundesrat Drucksache 704/10 (Beschluss) 17.12.10

 2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (Stand Oktober 2010)
- Zu 1 Artikelgesetz, Änderungen im **AufenthG**, **FreizügG/EU**, **AsyIVfG**, **StGB**, **StPO**, **BGB** und **EGBGB**, Änderungen in 13 Normen
- Zu 2 Artikelgesetz, Änderungen im **AufenthG**, **StAG**, **AsylbLG**, **AsyIVfG**, **AZR-G**, **FreizügG/EU**, **FamFG**, **SchwarzArbG**, **SGB VI**, **SGB X**, **GüKG**, **AufenthV**, **BeschV**, **BPolZollV**, **BPolZV**, **AZRG-Durchführungsverordnung**, Änderungen in mehr als 100 Normen



- **Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder, 191. Sitzung 18./19. 11.2010, 1. Sicherung des Aufenthaltsrechts für integrierte Kinder und Jugendliche nach einem langjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet, 2. Sanktionierung integrationswidrigen Verhaltens, 3. Verbesserung der Datenübermittlung**
- **Beschluss des Innenausschuss des Bundesrates von 02.12.2010**
- **Erllass des Landes S.-H., Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden unter Bezugnahme auf; Beratung des Innenausschusses des Bundesrates, 06.12.2010**
- **Bundesrat Drucksache 704/10 (Beschluss) 17.12.10**



Teilnahme am Integrationskurs

(Teilnahme am Integrationskurs)

§ 8

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Voraussetzungen:

- es finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung
- kann in der Regel nicht verlängert werden, wenn dies bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt bei der Erteilung oder der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen wurde
- **neu:** „Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist“ nunmehr eindeutige Verpflichtung der Ausländerbehörde zur Überprüfung
- verletzt ein Ausländer seine Verpflichtung nach § [44a](#) Abs. 1 Satz 1 zur ordnungsgemäßen Teilnahme an einem Integrationskurs, ist dies bei der Entscheidung über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen

- **kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis**, so **so**ll bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflichten nach Satz 1 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt werden
- **bei Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** nur nach diesem Gesetz, **kann** die Verlängerung abgelehnt werden, es sei denn, der Ausländer erbringt den Nachweis, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist
- bei der Entscheidung sind die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, schutzwürdige Bindung des Ausländers an das Bundesgebiet und die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung für seine rechtmäßig im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen zu berücksichtigen
- Keine Anwendung bei AE`s nach § **25** Abs. 1, 2, 3 oder Abs. 4a



Ermächtigungsgrundlage für Datenübermittlung

(Ermächtigungsgrundlage für Datenübermittlung)

Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

§ 88a

Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen

(1) Bei der Durchführung von Integrationskursen ist eine Übermittlung von teilnehmerbezogenen Daten, insbesondere von Daten

- der Bestätigung der Teilnahmeberechtigung,
- der Zulassung zur Teilnahme nach § 44 Absatz 4 (kann zugelassen werden) sowie
- der Anmeldung zu und
- der Teilnahme an einem Integrationskurs,

durch

- 
- die Ausländerbehörde,
 - den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - das Bundesverwaltungsamt und
 - die für die Durchführung der Integrationskurse zugelassenen **privaten und öffentlichen Träger**

an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig, soweit

- sie für die Erteilung einer Zulassung oder
- Berechtigung zum Integrationskurs,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme,
- die Feststellung der Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Absatz 1 Satz 1,
- die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme oder
- die Abrechnung und Durchführung der Integrationskurse erforderlich ist

Die für die Durchführung der Integrationskurse **zugelassenen**
privaten und öffentlichen Träger dürfen


- die zuständige Ausländerbehörde oder
- den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
über eine nicht ordnungsgemäße Teilnahme eines nach § 44a
Absatz 1 Satz 1 zur Teilnahme verpflichteten Ausländers
informieren.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf die nach Satz 1
übermittelten Daten auf Ersuchen weitergeben

- an Ausländerbehörden,
 - Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
 - Staatsangehörigkeitsbehörden, soweit dies
- für die Erteilung einer Zulassung oder

- Berechtigung zum Integrationskurs,
 - zur Kontrolle der Erfüllung der Teilnahmeverpflichtung,
 - für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis,
 - für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder
 - einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, zur Überwachung der Eingliederungsvereinbarung oder
 - zur Durchführung des Einbürgerungsverfahrens
- erforderlich ist.

Darüber hinaus ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten **durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** nur für die Durchführung und Abrechnung der Integrationskurse zulässig.



(2) Bedient sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 75 Nummer 9 (MBE oder JMD) privater oder öffentlicher Träger, um ein migrationsspezifisches Beratungsangebot durchzuführen,

ist eine **Übermittlung** von aggregierten(gesammelten) Daten über das Beratungsgeschehen von den Trägern an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zulässig.



Bleiberecht für integrierte Jugendliche und Heranwachsende

(Bleiberecht für integrierte Jugendliche, im Entwurf 13.01 nur im Anhang enthalten)

§ 25 a

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

Voraussetzung:

- Innehaben einer Duldung
- In Deutschland geboren oder
- vor 14. Geburtstag eingereist
- seit mindestens 6 Jahren in Deutschland aufgehalten
- 6 Jahre erfolgreich in Deutschland eine Schule besucht
oder (wie § 37 Recht auf Wiederkehr)

- oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
- Antragstellung nach 15. Geburtstag und vor 21. Geburtstag (wie § 37 Recht auf Wiederkehr)
- positive Integrationsprognose
- staatliche Transferleistungen nicht schädlich wenn in Ausbildung oder Schulbesuch
- keine eigenen falschen Angaben zur Vereitelung der Aufenthaltsbeendigung
- keine eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit

Die Eltern von integrierten Jugendlichen

Den Eltern kann eine AE erteilt werden

Voraussetzungen

- Eltern oder allein personensorgeberechtigtes Elternteil
- Kind (minderjährig, nicht 18 bis 21 wie für Betroffene selbst möglich), das die Voraussetzungen von 25 a I erfüllt
- die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben eines Elternteils oder
- aufgrund Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder

- zumutbarer Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse erfüllt
- Ausreise nicht selbst verhindert oder verzögert wird und
- der Lebensunterhalt für sich und seine in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Familienmitglieder (d.h. auch der Kinder) einschließlich
- Sicherung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend (vergl. § 104a V S. 2 AufenthG)
- keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat von mehr als drei Monaten (gilt wohl nur für den straffälligen Elternteil? Nicht wie in § 104 a III AufenthG)



Geschwister

- findet auf minderjährige Geschwister eines minderjährigen Ausländers, die in familiärer Lebensgemeinschaft mit ihm leben, entsprechende Anwendung.

(Aufenthaltsverfestigung, Aufenthaltsbeendigung und Familiennachzug bei gut integrierten Jugendlichen)

Aufenthaltsverfestigung:

- Bis dato wohl nach § 26 Abs. 4 AufenthG

Aufenthaltsbeendigung:

- Landeserlass soll schon jetzt Aufenthaltsbeendigung verhindern

Familiennachzug:

Änderung des § 29, (in § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe " § 25 Abs. 4 bis 5," die Angabe " § 25a," eingefügt) **d.h. nicht**

Ein Familiennachzug wird nicht gewährt, ebenso wie bei § 25 Abs. 4 bis 5, § 104 a Abs. 1 S.1 und § 104 b.

Duldung von Eltern und Geschwistern bei gut integrierten Jugendlichen

Nach § 60a Absatz 2a wird folgender **Absatz 2b** eingefügt:
Voraussetzungen:

- minderjähriges Kind mit AE nach § 25 a AufenthG
- Kind ist auf Personensorge angewiesen
- Keine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat von mehr als drei Monaten gilt wohl nur für den straffälligen Elternteil



Ehegattenunabhängiges Aufenthaltsrecht

(Ehegatten unabhängiges Aufenthaltsrecht)

Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten § 31

Die Aufenthaltserlaubnis für den Ehegatten wird im Fall der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als Eigenständiges verlängert, wenn

- die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens **drei (zwei)** Jahre im Bundesgebiet bestanden hat oder
- der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat (§ 31 Abs. 1)

- von den Voraussetzungen des **dreijährigen (zweijährigen)** rechtmäßigen Bestandes der eheliche Lebensgemeinschaft ist abzusehen, soweit

dies zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Eine besondere Härte liegt vor, wenn

- dem Ehegatten wegen der aus Auflösung der Ehe erwachsenden **Rückkehrverpflichtung** eine erhebliche Beeinträchtigung droht, oder
- wenn dem Ehegatten das weitere **Festhalten** an der ehelichen Lebensgemeinschaft **unzumutbar** ist



Recht auf Wiederkehr bei Zwangsverheiratung

(Recht auf Wiederkehr bei Zwangsverheiratung)

Recht auf Wiederkehr nach § 37

Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit **acht** Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet gelebt hat und **sechs** Jahre eine Schule besucht hatte
2. der **Lebensunterhalt gesichert** ist, durch Erwerbstätigkeit oder auch durch Unterhalt für 5 Jahre
3. der Antrag nach dem **15. Lebensjahr** aber vor Vollendung des **21. Lebensjahres** gestellt worden ist und vor Ablauf von **5 Jahren nach der Ausreise**
4. **muss nicht schon als Minderjähriger ausgereist sein, Familie nicht erforderlich**

- zur Vermeidung von besonderer Härte kann von 1 und 3 abgewichen werden (enger Rahmen, z.B. Voraufenthaltszeit in Deutschland muss länger sein als im Ausland so AVV).
- wenn im Bundesgebiet Schulabschluss erworben kann von 1 abgesehen werden.

Abs. 2a neu

von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen **kann (Ermessen)** abgewichen werden, wenn der Ausländer

- rechtswidrig mit Gewalt oder
- Drohung mit einem empfindlichen Übel
- zur Eingehung der Ehe genötigt und
- von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde

- der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von **drei Monaten** nach Wegfall der Zwangslage,
- spätestens jedoch vor Ablauf von **fünf Jahren seit der Ausreise** stellt,
- **positive Integrationsprognose**, es *gewährleistet erscheint, dass sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.* (So auch in § 32 Abs. 2 AufenthG Kindernachzug über 16 und § 104 a Abs. 2 AufenthG)
- Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erforderlich

War der Ausländer vor Ausreise **acht Jahre** rechtmäßig im Bundesgebiet und **hat sechs Jahre** die Schule besucht (Abs. 1 S.1), dann **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er

- rechtswidrig mit Gewalt
- oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
- zur Eingehung der Ehe genötigt und
- von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde
- der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage
- spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise

(Längere Antragsfrist und keine Integrationsprognose wegen Schulbesuch, keine Sicherung des Lebensunterhaltes)

Absatz 2 bleibt unberührt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

- wenn der Ausländer **ausgewiesen** worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,
- wenn ein **Ausweisungsgrund** vorliegt oder
- solange der Ausländer **minderjährig** und seine persönliche **Betreuung** im Bundesgebiet **nicht gewährleistet** ist.

Die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis auch möglich, wenn der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der fünf Jahre entfallen ist.

Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet **Rente** bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens **acht Jahre** rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 37 I	§ 37 II	§ 37 2 a S. 1	§ 37 2 a S. 2
ist	Vermeidung besonderer Härte kann	Gewalt, Drohung, Zwangsehe abgehalten von Rückkehr kann	Gewalt, Drohung, Zwangsehe abgehalten von Rückkehr soll
6 Jahr Schule	6 Jahr +/-	6 Jahr +/-	6 Jahr Schule
8 Jahr in DL	8 Jahr +/-	8 Jahr +/-	8 Jahr in DL
Antrag nach 15	Antrag 15	Antrag 15	
Antrag vor 21	Antrag 21 +	Antrag 21 +	
Antrag 5 Jahr nach Ausreise	Antrag 5 Jahr + nach Ausreise	Antrag 5 Jahr + nach Ausreise	Antrag spätestens 10 Jahr nach Ausreise
		Antrag 3 Monate nach Ende Zwangslage	Antrag 3 Monate nach Ende Zwangslage
Lebensunterhalt gesichert	Lebensunterhalt gesichert	keine Sicherung des Lebensunterhaltes	keine Sicherung des Lebensunterhaltes
		Positive Integrationsprognose	Integrationsprognose ergibt sich aus Schulzeit und Aufenthaltsdauer
Maximales Alter 21	Maximales Alter 36, eher 25 (geringfügige Abweichungen, wenn andere Voraussetzungen übererfüllt, nicht länger im Ausland als im Inland, wichtig Integrationsprognose)	Maximales Alter 26 + x, 21 Lebensjahr (mindestens) + 5 Jahre, - 3 Monate	Maximales Alter 31 +, 21 Lebensjahr (mindestens) + 10 Jahre, - 3 Monate

(Keine Beendigung des Aufenthalts in Deutschland bei Zwangsehe)

Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes § 51 AufenthG

1. durch Ablauf der Geltungsdauer
2. Eintritt auflösender Bedingung
3. Rücknahme des Aufenthaltstitels
4. Widerruf des Aufenthaltstitels
5. Ausweisung des Ausländers
6. Ausreise aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehendem Grund
7. Ausreise und Rückkehr nach mehr als 6 Monaten



Keine Beendigung des Aufenthalts in Deutschland bei Zwangsehe

§ 51 Absatz 4 neu: Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht,

wenn

- er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt (*vor der Ausreise **acht Jahre** rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und **sechs Jahre** eine Schule besucht hat*),
- **rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und**
- **von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und**
- **innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage,**
- **spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren, wieder einreist**

Unterschied zu § 37, AE kann aus anderen Gründen erlöschen, z.B. Ablauf der Geltungsdauer, Altfälle



Residenzpflicht § 61 AufenthG

(Residenzpflicht § 61 AufenthG)

§ 61 AufenthG Räumliche Beschränkung

- der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers (Geduldeten) ist auf das Gebiet des Landes beschränkt
- weitere Bedingungen und Auflagen möglich
- von der räumlichen Beschränkung kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist (Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung)
- **neu:** oder wenn dies zum Zwecke des **Schulbesuchs**, der betrieblichen **Aus- und Weiterbildung** oder des **Studiums** an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist (d.h. in ein anderes Bundesland)

In den Fällen des § 60a Abs. 2a (wenn Rückschiebung gescheitert) wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.

Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

(Residenzpflicht § 58 AsylVfG)

§ 58 AsylVfG Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer erlauben den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem „**Bezirk einer anderen**“ Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn er nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Erlaubnis **ist** zu erteilen, wenn

- hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht
- zwingende Gründe es erfordern oder
- die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte wäre

§ 58 Absatz 1 Satz 3 neu:

„Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn

- eine nach § 61 Absatz 2 AsylVG erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder
- wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs,
- der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder
- des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.

(Betrifft die Kreise innerhalb eines Landes)

Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

Die Erlaubnis soll erteilt werden

- Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten,
- beim Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und
- bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen

Ohne Erlaubnis kann ein Ausländer

- Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn als Asylberechtigter oder GFK- Flüchtling anerkannt oder § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegen, auch wenn noch nicht unanfechtbar. Gilt entsprechend für den Ehegatten und die minderjährigen ledigen Kinder.

Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch **Rechtsverordnung** bestimmen, dass

- sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet

- **neu:** oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, **im Gebiet eines anderen Landes**“ aufhalten können.

- **Erlass des Landes Schleswig-Holstein in Arbeit**



eigener Straftatbestand, neu § 237 StGB

(eigener Straftatbestand) **neu § 237 StGB**

§ 237 Zwangsheirat StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von ***sechs Monaten bis zu fünf Jahren*** bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich anzusehen ist.** (z.B. nicht rechtswidrig, wenn Partner ankündigt, die Lebensgemeinschaft aufzukündigen wenn nicht rechtmäßig verheiratet)

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 (**Zwangsheirat**) den Menschen durch *Gewalt*, *Drohung* mit einem empfindlichen *Übel* oder durch **List**

• **in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes** verbringt oder

• **veranlasst**, sich dorthin zu begeben, oder

• **davon abhält, von dort zurückzukehren.** (ähnlich wie Verschleppung gem. § 234 StGB)

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu **drei Jahren** oder Geldstrafe.

§ 240 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren**. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder **zur Eingehung der Ehe nötigt**,
 2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

§ 234a Verschleppung

- (1) Wer einen anderen durch List, Drohung oder Gewalt in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbringt oder veranlaßt, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren, und dadurch der Gefahr aussetzt, aus politischen Gründen verfolgt zu werden und hierbei im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen durch Gewalt- oder Willkürmaßnahmen Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, der Freiheit beraubt oder in seiner beruflichen oder wirtschaftlichen Stellung empfindlich beeinträchtigt zu werden, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Wer eine solche Tat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Aufhebung von Zwangsehe

(Aufhebung von Zwangsehe)

§ 1317 BGB Antragsfrist

- (1) Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 (**neu: im Falle des § 1314 Abs. 2 Nr. 4 nur binnen drei Jahren**) nur binnen eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder **mit dem Aufhören der Zwangslage**; für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten beginnt die Frist jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden, für einen minderjährigen Ehegatten nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit. Auf den Lauf der Frist sind die §§ 206, 210 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden.



§ 1314 BGB Aufhebungsgründe

- (1) Eine Ehe kann aufgehoben werden, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1303, 1304, 1306, 1307, 1311 geschlossen worden ist.
- (2) Eine Ehe kann ferner aufgehoben werden, wenn
 1. ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand;
 2. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten; dies gilt nicht, wenn die Täuschung Vermögensverhältnisse betrifft oder von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist;
 3. ein Ehegatte bei der Eheschließung nicht gewusst hat, dass es sich um eine Eheschließung handelt;
 4. ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist;
 5. beide Ehegatten sich bei der Eheschließung darüber einig waren, dass sie keine Verpflichtung gemäß § 1353 Abs. 1 begründen wollen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit